

# Engagement-Vertrag

Zwischen: \_\_\_\_\_  
(Veranstalter)

und: **BAM Live – Duo für Unterhaltungsmusik**

Manuela Haupthoff  
Dreeser Weg 2  
53913 Swisttal – Odendorf

E-Mail: kontakt@bam-live.de, Telefon: 02255/ 953795, Mobil: 0177/ 7949491

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Der Veranstalter engagiert das musikalische Unterhaltungsduo für Background-, Tanz- und Unterhaltungsmusik.
2. Das Engagement gilt für \_\_\_\_ Stunden inklusive Pausen, Präsenzzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, am: \_\_\_\_\_, Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_.
3. Der Veranstalter bezahlt dem Unterhaltungsduo sofort nach dem Auftritt eine Pauschalgage in bar von \_\_\_\_\_ €. Verlangt der Veranstalter eine Verlängerung der Präsenzzeit, erhöht sich die Gage pro angebrochene Stunde um \_\_\_\_\_ €. In der Pauschalgage sind sämtliche Spesen inbegriffen, mit Ausnahme der evtl. Kosten gemäß Punkt 8, die zu Lasten des Veranstalters gehen. Bei Verkürzung der Präsenzzeit wird die Gage nicht reduziert. Ein Essen und Getränke im Rahmen des Üblichen werden vom Veranstalter gestellt. Die Zahlung ist nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung. Die Art der Darbietung, sowie die künstlerische Gestaltung, obliegt ausschließlich dem Künstler.
4. Das Unterhaltungsduo benötigt einen Stromanschluss 230 Volt/10A = normale Steckdose, nicht weiter als 30 Meter vom Auftrittsort entfernt. Platzbedarf für das Equipment: 3 x 2 Meter. Der Boden muss stabil, flach und trocken sein.
5. Das Unterhaltungsduo verpflichtet sich, sämtliche für seinen Auftritt notwendigen Materialien selbst zu stellen und um \_\_\_\_\_ Uhr mit dem Aufstellen der Anlage fertig zu sein. Auf Wunsch steht dem Veranstalter während der Präsenzzeit ein Mikrofon inklusive PA-Beschallungssystem gratis zur Verfügung.
6. Vertragsauflösung ist nur infolge höherer Gewalt, bei schwerer Krankheit, schwerem Unfall, Todesfall und unvorhergesehenem Militär- oder Zivilschutzdienst der unterzeichneten Vertragsparteien möglich, wobei keine Partei schadensersatzpflichtig wird. Die vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter ohne triftigen Grund ist unzulässig. Bei schuldhaftem Vertragsbruch, einer der Vertragsparteien, wird sofort eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,-€ fällig.
7. Der Veranstalter haftet für Schäden an dem Equipment der Künstler, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters entstehen.
8. Es ist Sache des Veranstalters, für eine evtl. Bewilligung Sorge zu tragen. Er übernimmt auch die daraus entstehenden Kosten sowie die anfallenden GEMA-Gebühren (dies gilt nur für öffentliche Auftritte, nicht für Privatveranstaltungen, wie z.B. private Geburtstage, Hochzeiten, etc.).
9. Sondervereinbarungen: \_\_\_\_\_
10. Der Inhalt dieses Vertrages ist beiden Parteien bekannt und wurde von diesen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterzeichnet.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Veranstalter: \_\_\_\_\_

Unterschrift Dienstleister: \_\_\_\_\_